

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnlS)

Vom XX.XX.2013

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 20a des Gesetzes vom 27. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

Art. 1

1. § 1 erhält folgende Fassung

„(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch oder für Freizeitaktivitäten angelegt sind und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

(2) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Absatz 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörige Kfz-Parkplätze und Wasseranlagen.

(3) Einrichtungen von Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, insbesondere Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Hinweistafeln, Pergolen, Rankgerüste und Zäune;
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots und
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art, insbesondere Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen.“

2. In § 2 Absatz 2 wird der Begriff „der Landschaftspark Süd“ gestrichen.

3. § 4 Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;“

4. § 4 Absatz 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„das Entfernen und Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, Sand, Erde oder Steinen;“

5. In § 4 Absatz 5 wird am Ende eingefügt:

„Auf hierzu geeigneten Flächen kann das Laufenlassen von Hunden ohne Leine gestattet werden (Hundeauslaufzonen). Die Bereiche sind durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Benutzungssperre und umfriedete Grünanlagen

(1) Grünanlagen sowie deren Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In Fällen des Absatzes 1 kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.“

8. Nach § 7 wird eingefügt:

„§ 7a Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7 b Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 Abs. 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung

sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden:

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen § 4 verstoßen hat;
2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.“

9. § 8 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;“

10. In § 8 Nr. 9 wird nach dem Wort „Pflanzenteile“ eingefügt:

„Sand, Erde oder Steine“

11. In § 8 Nr. 16 wird nach dem Wort „Hunde“ eingefügt:

„außerhalb gekennzeichnete Bereiche nach § 4 Absatz 5 Satz 3“

12. In § 8 wird nach Nr. 18 eingefügt:

„19. entgegen § 6 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister